

Verfahrensvermerke

1. Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Iffeldorf hat in der Sitzung vom 28.02.2005 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 08.03.2005 ortüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und die öffentlich Auslegung gemäß § 13, Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3 BauGB für den Vorentwurf der vereinfachten Änderung hat in der Zeit vom 17.03.2005 bis 22.04.2005 stattgefunden.
3. Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2005 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Ausfertigung der Satzung

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seeshaupter Straße“ der Gemeinde Iffeldorf vom 08.11.1994 mit Ergänzung vom 03.05.1995 und 16.03.1995, zuletzt geändert am 28.02.2005, wird wie folgt geändert:

„1. Abschnitt C) Planungsrechtliche Festsetzungen, Absatz 5, Satz (7) wird wie folgt ergänzt:

„Im Bereich der Fl.Nr. 778/4 ist die Einrichtung einer in die Dachkonstruktion integrierten Messplattform bis zu einer Grundfläche von 85 m² zulässig. Die Umfassung ist in der Form eines dem Hauptdachkörper entsprechenden Dachkranzes auszuführen (siehe Skizze).“

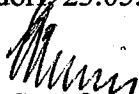
Begründung:

Die Betriebsabläufe des auf Fl.Nr. 778/4 vorgesehenen Betriebsgebäudes erfordern die Einrichtung einer offenen Plattform zur Durchführung von Probemessungen anhand einer praxisnahen Probefunkstrecke zwischen Gebäude und Herzogstand. Die Erprobung des Funkbetriebs setzt einen einer Sichtverbindung entsprechenden Kontakt zwischen den Endpunkten der Funkstrecke voraus und muss daher in entsprechender Höhe über Gelände stattfinden. Eine Überdachung der Messplattform ist aus den Gegebenheiten des Baukörpers heraus nicht möglich (Kopffreiheit, lichte Höhe, Größe der Gerätschaften).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Iffeldorf/23.05.2005


Strauß

1. Bürgermeister



5. Die Bebauungsplanänderung wurde am 24.05.2005 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 Bau GB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Iffeldorf zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Iffeldorf, 23.05.2005



Strauß

1. Bürgermeister

